

Bericht über das Steiermärkische Bau-Gesetz

1. Zusammenfassung

2 wichtige Grundsätze in der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind:

- Menschen mit Behinderungen müssen selbstbestimmt leben können.
- Es muss für Menschen mit Behinderungen volle Teilhabe in allen Bereichen des Lebens geben.

Dafür ist Barrierefreiheit sehr wichtig.

Unter anderem der barrierefreie Zugang zu Wohnungen.

Wohnungen und Häuser sind aber oft so gebaut, dass Menschen mit Behinderungen nicht alleine hinein oder hinaus kommen.

Viele Menschen mit Behinderungen können deshalb nicht gleichberechtigt am Leben mit anderen Menschen teilhaben.

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss hat einen Bericht zum Thema Barrierefreiheit beim Bauen geschrieben.

In diesem Bericht überprüfen wir, ob das Steiermärkische Bau-Gesetz die Forderungen der UNO-Konvention einhält. Außerdem überprüfen wir, ob Barrierefreiheit beim Bauen

für die Politikerinnen und Politiker
in der Steiermark wichtig ist.

Wir haben uns für diesen Bericht
vor allem mit 2 Paragrafen
aus dem Steiermärkischen Bau-Gesetz beschäftigt:

- **Paragraf 70 – Erschließung.**
Erschließung bedeutet,
dass man Bauwerke oder Grundstücke
zugänglich und benutzbar macht.
- **Paragraf 76 – Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken.**

Diese 2 Paragrafen haben wir
mit den passenden Artikeln
in der UNO-Konvention verglichen:

- **Artikel 3**
In diesem Artikel steht unter anderem,
dass es keine Diskriminierung geben darf.
Jeder Mensch muss gleichberechtigt
am Leben teilhaben können.
- **Artikel 4**
In diesem Artikel steht unter anderem:
Menschen mit Behinderungen müssen
bei allen Entscheidungen mitwirken können,
die sie betreffen.
- **Artikel 5**
In diesem Artikel steht,
dass alle Menschen gleichberechtigt sind.
Niemand darf diskriminiert werden.
- **Artikel 9**
In diesem Artikel steht,
dass es Barrierefreiheit geben muss.

- **Artikel 19**

In diesem Artikel steht,
dass Menschen mit Behinderungen
das Recht auf ein unabhängiges Leben haben.
Es geht um Inklusion in der Gemeinschaft.

- **Artikel 28**

In diesem Artikel steht,
dass Menschen mit Behinderungen
das Recht auf gute Lebens-Bedingungen haben.
Menschen mit Behinderungen müssen
den gleichen Schutz vor Armut bekommen
wie alle anderen Menschen.

Dabei hat der Monitoring-Ausschuss herausgefunden,
dass einige Punkte im Steiermärkischen Bau-Gesetz
nicht zur UNO-Konvention passen:

- Das Steiermärkische Bau-Gesetz
ist neu überarbeitet worden.
Dabei haben **keine** Menschen mit Behinderungen
mitwirken dürfen.
Das passt nicht zum Artikel 4 der UNO-Konvention.
- Es gibt im Steiermärkischen Bau-Gesetz
eine neue Regelung für den Einbau von Liften.
Es muss nur dann einen Lift geben,
wenn es pro Stiegenhaus
mehr als 9 Wohnungen gibt.
Menschen mit Behinderungen können also
nicht frei entscheiden,
wo sie wohnen wollen.
Außerdem brauchen Menschen mit Behinderungen
Lifte nicht nur,
damit sie in ihre eigene Wohnung kommen.
Sie brauchen Lifte auch,

damit sie Menschen besuchen können,
die in einem anderen Stockwerk wohnen.

Diese neue Regelung im Bau-Gesetz
passt nicht zu den Artikeln 5, 9 und 19
der UNO-Konvention.

- Es ist wichtig,
dass man Gebäude leicht an die Bedürfnisse
von Menschen mit Behinderungen anpassen kann.
Im neuen Bau-Gesetz ist dieser Punkt nicht mehr wichtig.
Das passt nicht zu den Artikeln 3, 5, und 19
der UNO-Konvention.

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss
gibt folgende Empfehlungen ab:

- Menschen mit Behinderungen müssen
bei allen Gesetzen und Plänen mitwirken können,
die sie betreffen.
Wenn neue Gesetze und Pläne gemacht werden,
müssen Menschen mit Behinderungen dabei sein.
Es gibt viele Organisationen,
die für die Rechte von Menschen mit Behinderungen arbeiten.
Diese müssen bei allen Entscheidungen
mitwirken können.
- Im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz steht genau,
welche unterschiedlichen Formen
von Behinderungen es gibt.
Deshalb muss es viele unterschiedliche Maßnahmen
zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen geben.
Das Land Steiermark muss
alle Arten von Behinderungen gleich berücksichtigen.
- Es gibt im Steiermärkischen Bau-Gesetz
eine neue Regelung für den Einbau von Liften.
Sie steht im Paragraf 70, Absatz 3.

Diese Regelung ist nicht gut.

Der Monitoring-Ausschuss empfiehlt diese Regelung:

Steiermärkisches Bau-Gesetz,

Paragraf 70, Absatz 3:

Zusätzlich zu Treppen
muss es in folgenden Fällen
Lifte für Personen geben:

1. In Bauwerken mit Aufenthalts-Räumen
und 2 oder mehr Stockwerken **über** der Erde,
wenn es mehr als 3 Wohnungen gibt.
 2. In Garagen mit 3 oder mehr
Stockwerken **über** der Erde und
2 oder mehr Stockwerken **unter** der Erde.
- In Bauwerken mit mehr als 3 Wohnungen
sollen mindestens **ein Viertel**
der Wohnungen barrierefrei sein.
Das gilt für die Zahl der Wohnungen
und für die gesamte Wohnfläche in einem Bauwerk.
Beispiel: Wenn es 4 Wohnungen gibt,
muss **mindestens eine** Wohnung barrierefrei sein.
Wenn es insgesamt 400 Quadratmeter Wohnfläche gibt,
müssen mindestens 100 Quadratmeter barrierefrei sein.
Im dem Fall kann es sein,
dass mehr als eine Wohnung barrierefrei sein muss.
 - In Bauwerken mit mehr als 3 Wohnungen
soll man drei Viertel der Wohnungen
leicht an die Bedürfnisse
von Menschen mit Behinderungen anpassen können.
 - Es darf keine Probleme mit anderen Bewohnern geben,
weil nachträglich ein Lift oder ein Treppenlift
eingebaut wird.

- Menschen mit Behinderungen müssen alle Räume erreichen können, die für die ganze Haus-Gemeinschaft da sind.

Zum Beispiel

- Gemeinschafts-Räume,
Kinderwagen-Abstellräume,
- Kinder-Spielräume,
- Saunaräume,
- Waschküchen,
- Keller-Abteile,
- Müllräume und ähnliches.

Diese Räume müssen stufenlos oder barrierefrei erreichbar sein.

Zum Beispiel über Rampen oder Lifte.

- Es ist nicht klar, welche Vorgaben es für Barrierefreiheit und das Anpassen von Wohnungen gibt. Das muss im Steiermärkischen Bau-Gesetz klarer werden.

2. Warum gibt es diesen Bericht?

Der Monitoring-Ausschuss kümmert sich um die Rechte und Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen.

Der Monitoring-Ausschuss hat das Recht, der Landes-Regierung zu diesem Thema Berichte und Empfehlungen zu schicken.

Österreich hat am 26. Oktober 2008 die UNO-Konvention unterschrieben.

Damit hat sich Österreich auch verpflichtet,

dass Menschen mit Behinderungen bei allen Entscheidungen mitwirken können, die sie betreffen.

Zum Beispiel bei neuen Gesetzen, bei denen es um Menschen mit Behinderungen geht.

Das Land Steiermark hält sich in bestimmten Bereichen an diese Verpflichtung.

Zum Beispiel arbeiten derzeit im Steiermärkischen Monitoring-Ausschuss 10 Menschen mit Behinderungen mit.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderungen sind

- Menschen mit körperlichen Behinderungen
- Menschen mit Lernschwierigkeiten
- Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
- Menschen mit Sinnes-Beeinträchtigungen

Diese Menschen machen es möglich, dass der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss weiß, wie das Leben von Menschen mit Behinderungen wirklich ist.

Der Monitoring-Ausschuss weiß dadurch, welche Herausforderungen es für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen gibt.

Der Monitoring-Ausschuss kann darauf achten, dass die UNO-Konvention in allen Bereichen umgesetzt wird.

Das ist möglich,

weil die Mitglieder so unterschiedliche Sichtweisen und Bedürfnisse haben.

Der Monitoring-Ausschuss kann sich mit tatsächlichen und aktuellen Problemen beschäftigen, weil so viele Menschen mit Behinderungen mitarbeiten. Diese Menschen wissen am besten, welche Probleme besonders dringend sind.

Dabei ist ein Punkt wichtig:

Der Monitoring-Ausschuss richtet seine Arbeit nach der UNO-Konvention.

Der Monitoring-Ausschuss muss sich danach richten, welche Rechte in der UNO-Konvention stehen.

Deshalb kann es vorkommen, dass sich der Monitoring-Ausschuss nicht um alle Probleme kümmern kann, die es für Menschen mit Behinderungen gibt.

Dies ist der erste Bericht über eine Prüfung, die der Monitoring-Ausschuss gemacht hat.

Es hat vorher eine Sammlung von Themen gegeben, was der Monitoring-Ausschuss zuerst überprüfen soll.

Die Mitglieder haben sich darauf geeinigt, dass es um die Änderungen im Bau-Gesetz gehen soll.

Vor allem geht es um

- **Paragraf 70 – Erschließung.**
Erschließung bedeutet, dass man Bauwerke oder Grundstücke zugänglich und benutzbar macht.
- **Paragraf 76 – Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken.**

2 Änderungen im Bau-Gesetz

waren der Grund für diesen Prüf-Bericht:

Der Einbau von Liften und

wie man Gebäude leicht an die Bedürfnisse

von Menschen mit Behinderungen anpassen kann.

Am 28. November 2016

hat der Monitoring-Ausschuss

in Graz zu einer Sitzung eingeladen.

Zu dieser Sitzung konnten alle Menschen kommen,

die an dem Thema interessiert waren.

Der Monitoring-Ausschuss hat

verschiedene Menschen gefragt,

was sie zu den Änderungen im Bau-Gesetz sagen.

Zum Beispiel betroffene Menschen

und Expertinnen und Experten aus dem Bau-Bereich.

Die Aussagen dieser Menschen

waren die Grundlage für diesen Bericht.

Der Monitoring-Ausschuss hat folgende Fragen gestellt:

1. Welche Erfahrungen haben Sie mit Wohnbau gemacht, den man leicht an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anpassen kann? Was haben Sie daraus gelernt?
2. Welche Erfahrungen haben Sie mit Liften in Gebäuden gemacht? Was sagen Sie dazu: Ist dieses Thema im Paragrafen 70 im Bau-Gesetz gut umgesetzt oder nicht?

3. Welche Folgen haben die Änderungen in den Paragrafen 70 und 76 für Sie?
Es geht dabei um berufliche und private Folgen.
4. Glauben Sie, dass die Änderungen im Bau-Gesetz zur UNO-Konvention passen?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
5. Haben Sie genaue Informationen, die für diese Diskussion wichtig sind?
Zum Beispiel Zahlen oder Fakten?
6. Würde das Bauen viel teurer werden, wenn man das anders machen würde?
Zum Beispiel, wenn man drei Viertel der Wohnungen so bauen würde, dass man sie leicht an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anpassen kann?
Nach dem Gesetz müssen nur ein Viertel der Wohnungen so gebaut werden.

Diese Fragen waren die wichtigste Grundlage für diesen Bericht.
Deshalb fassen wir hier die Ergebnisse zusammen.

- Die Befragten meinen:
Es ist besser,
wenn Wohnungen gleich so gebaut werden,
dass man sie gut anpassen kann.

Es ist sehr teuer und aufwändig,
wenn man eine Wohnung umbauen will,
die nicht so gebaut worden ist.
Oft ist das auch gar nicht möglich,
weil es zu wenig Platz gibt.

Auch Menschen ohne Behinderungen
können in die Lage kommen,
dass sie sich nicht mehr gut bewegen können.

Zum Beispiel durch einen Unfall,
eine Krankheit oder im Alter.

Dann kann es ein großes Problem sein,
wenn es nicht genug Platz
für einen Umbau gibt.

Oft sind zum Beispiel die Türen oder Gänge
nicht breit genug.

Viele ältere Wohnungen kann man
nur schwer oder gar nicht umbauen.

Es gibt zu wenige Wohnungen,
die man leicht anpassen kann.

Außerdem muss es in die Gebäude
einen barrierefreien Eingang geben.

Auch der Lift und andere Räume
müssen barrierefrei erreichbar sein.

Die befragten Menschen haben die Erfahrung gemacht,
dass die Menschen im Bau-Bereich lernen müssen,
wie wichtig barrierefreies Bauen ist.

Zum Beispiel die Baufirmen
oder die Architektinnen und Architekten.

Viele öffentliche Gebäude
sind schon barrierefrei.

Zum Beispiel Ämter, Behörden oder Schulen.

Es gibt aber zu wenige barrierefreie Wohnungen
oder Wohnungen, die man leicht anpassen kann.

- Viele befragte Menschen sagen,
dass sie gute Erfahrungen
mit Liften in öffentlichen Gebäuden haben.
Zum Beispiel in Ämtern, Behörden oder Schulen.
In diesen Gebäuden gibt es meistens Lifte.
Das gilt aber nicht für Gebäude mit Wohnungen.
Oft kann man in älteren Wohnhäusern
den Lift nur über Stufen erreichen.

Viele Lifte sind außerdem zu klein für einen Rollstuhl.

Viele befragte Menschen haben gesagt:

Es muss immer einen Lift geben, wenn ein Wohnhaus mehr als 3 Stockwerke hat.

Für Menschen, die eine Bewegungs-Einschränkung haben, sind Treppen immer ein Risiko.

Es besteht Verletzungs-Gefahr.

- Die befragten Menschen haben gesagt, dass es immer Probleme gibt, wenn ein Lift nachträglich eingebaut werden soll.

Es müssen alle Wohnungs-Eigentümerinnen und Wohnungs-Eigentümer einverstanden sein.

Sonst gibt es oft Probleme für die Person, die den Lift braucht.

Der Grund dafür ist, dass alle mehr Betriebskosten zahlen müssen, weil ein Lift Geld kostet.

Die befragten Menschen haben gesagt:

Eine anpassbare Wohnung ist sinnlos, wenn es keinen Lift gibt.

Es gibt aber in jedem Wohnhaus die gleichen Probleme, wenn nachträglich ein Lift eingebaut werden soll.

Außerdem ist die Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen schwierig, weil es zu wenige barrierefreie Wohnungen und zu wenige Lifte gibt.

Durch diese Probleme können betroffene Menschen

oft nur schwer Kontakte
zu anderen Menschen pflegen.

Betroffene Menschen können
wegen dieser Probleme
auch nicht frei entscheiden,
wo sie wohnen sollen.

Sie müssen sich danach richten,
welche Wohnhäuser barrierefrei sind.

Diese Probleme betreffen
nicht nur Menschen mit Behinderungen.

In Zukunft werden
immer mehr ältere Menschen
Probleme mit ihren Wohnungen haben.
Dann müssen diese Menschen
entweder eine neue Wohnung finden
oder ins Pflegeheim ziehen.

Das sehen die befragten Menschen
als „teuren Zwang“.

Das heißt: Sie **müssen** mehr Geld ausgeben,
wenn sie eine eigene Wohnung haben wollen.

- Es gibt kaum genaue Informationen oder Zahlen
zum Thema leistbare
oder anpassbare Wohnungen.

Die befragten Menschen haben gesagt:

Man kann überhaupt nicht sagen,
ob es „leistbares Wohnen“ inzwischen wirklich gibt.

Eines ist jedenfalls sicher:

Es wird sehr viel teurer,
wenn nachträglich ein Lift gebaut wird.

Auch die Betriebskosten für die Wohnungen
werden dadurch viel höher.

- Zur Frage, ob die Änderungen im Bau-Gesetz zur UNO-Konvention passen, gab es verschiedene Meinungen.

Die meisten befragten Menschen waren der Meinung, dass die Paragrafen 70 und 76 nicht zur UNO-Konvention passen. Diese Menschen sind der Meinung: Alle neuen Wohnungen müssen leicht an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen oder älteren Menschen anpassbar sein.

Viele befragte Menschen sagen:

Kosten und Nutzen müssen zusammenpassen.

Das heißt:

Das Land oder der Staat soll nicht zu viel Geld für anpassbare Wohnungen ausgeben, wenn dann nur wenige Menschen diese Wohnungen brauchen.

Aber es ist viel zu wenig, wenn nur ein Viertel der neuen Wohnungen leicht an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst werden können.

Das ist eine Verschlechterung für Menschen mit Behinderungen.

Manche befragte Menschen waren der Meinung, dass die Änderungen im Bau-Gesetz schon zur UNO-Konvention passen. Aber das Gesetz wird oft nicht eingehalten.

- Die Expertinnen und Experten aus dem Bau-Bereich sind gefragt worden: Ist es viel teurer, wenn man barrierefrei baut oder anpassbare Wohnungen baut?

Die Antwort war,

dass barrierefreies Bauen nicht viel mehr kostet.

Die Expertinnen und Experten haben gesagt, dass es unbedingt mehr anpassbare Wohnungen geben muss.

Es ist dringend notwendig, dass drei Viertel der Wohnungen so gebaut werden. Das ist deshalb notwendig, weil es immer mehr alte Menschen geben wird.

Wenn man Wohnungen gleich richtig plant, ist Barrierefreiheit kostengünstig und macht keine Probleme beim Bauen.

Alle befragten Menschen waren der Meinung:

Es ist sehr wichtig, dass Menschen mit Behinderungen bei allen Entscheidungen mitwirken, die sie betreffen.

Außerdem ist herausgekommen, dass viele Firmen mehr anpassbare Wohnungen bauen, als es das Gesetz vorschreibt.

Die Ergebnisse dieser Befragung waren die Grundlage für diesen Bericht.

In diesem Bericht gibt es ab hier folgende Kapitel:

- In Kapitel 3 erklären wir wichtige Begriffe, die in dem Bericht vorkommen.

Außerdem steht in Kapitel 3,
wie wir den Bericht geschrieben haben.

- In Kapitel 4 vergleichen wir
das alte und das neue Bau-Gesetz.
Wir beschreiben genau,
welche Änderungen es gibt.
Wir haben überprüft,
ob die Änderungen zur UNO-Konvention passen.
- In Kapitel 5 finden Sie Interviews mit
Personen aus der steirischen Politik.
Wir haben sie gefragt,
was sie von den Änderungen im Bau-Gesetz halten.
- In Kapitel 6 finden Sie die Empfehlungen,
die der Monitoring-Ausschuss abgibt.

3. Der Prüfbericht: Begriffe und Methode

3.1. Begriffe

Der Monitoring-Ausschuss verwendet
die gleichen Begriffe wie die UNO-Konvention,
Ausnahmen erwähnen wir extra.

3.1.1. Menschen mit Behinderungen

In der UNO-Konvention
steht keine genaue Erklärung,
was eigentlich eine „Behinderung“ ist.
Es steht nur am Anfang recht allgemein,
dass es sich ständig ändert,
was die Menschen als „Behinderung“ ansehen.

Im Artikel 1 der UNO-Konvention steht:

Artikel 1 der UNO-Konvention:

Menschen mit Behinderungen sind

- Menschen mit körperlichen Behinderungen,
- Menschen mit Lernschwierigkeiten,
- Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und
- Menschen mit Sinnes-Beeinträchtigungen

Wenn es Barrieren gibt,
können diese Menschen nicht gleichberechtigt
am Leben in der Gesellschaft teilnehmen.

Beeinträchtigungen können
zusammen mit Barrieren ein Grund sein,
dass manche Menschen
nicht gleichberechtigt mit anderen leben können.

Unsere Gesellschaft schränkt die Rechte
von Menschen mit Behinderungen ein.

Der Begriff „Behinderung“
bedeutet in unserer Gesellschaft,
dass bestimmte Menschen
ohne Grund Nachteile haben.
Sie werden also behindert,
gleichberechtigt mit anderen Menschen zu leben.

Man darf den Begriff nicht so verstehen,
dass eine Beeinträchtigung ein Grund sein darf,
dass ein Mensch weniger Rechte hat.

Die UNO-Konvention erkennt das
in ihrer Erklärung des Begriffes „Behinderung“ an.

Das hat auch das UNO-Komitee
zum Schutz der Rechte
von Menschen mit Behinderungen bestätigt.

In diesem Bericht geht es um die Änderungen im Steiermärkischen Bau-Gesetz.

Deshalb beachtet der Monitoring-Ausschuss auch, wie das Steiermärkische Behinderten-Gesetz der Begriff „Behinderung“ erklärt:

Paragraf 1a Steiermärkisches Behinderten-Gesetz:

1. Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die in unserer Gesellschaft Nachteile haben, weil sie
 - körperliche Behinderungen,
 - Lernschwierigkeiten,
 - psychische Beeinträchtigungen oder
 - Sinnes-Beeinträchtigungen haben.
2. Diese Beeinträchtigungen müssen **dauerhaft** sein. Das heißt, eine Beeinträchtigung muss voraussichtlich mehr als 6 Monate dauern.
3. Dauerhafte Beeinträchtigungen sind Beeinträchtigungen, die viel stärker sind als bei anderen gleichaltrigen Menschen.
4. Menschen mit folgenden Beeinträchtigungen gelten nicht als Menschen mit Behinderungen:
 - a. Menschen, die eine langfristige Erkrankung haben, die man aber noch behandeln kann.
 - b. Menschen, die Beeinträchtigungen nur wegen ihres Alters haben.
5. Wenn Menschen in der näheren Zukunft eine dauerhafte Beeinträchtigung haben werden, sind sie Menschen mit Behinderungen gleichgestellt. Das gilt vor allem für Kleinkinder.

Die Änderungen im Steiermärkischen Bau-Gesetz betreffen aber nicht nur die Rechte

von Menschen mit Behinderungen.
Es betrifft vor allem auch Menschen,
die Beeinträchtigungen
wegen ihres Alters haben.

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss
kümmert sich um alle Menschenrechte.
Deshalb behandeln wir in diesem Bericht
auch die Probleme von Menschen,
die nicht als Menschen mit Behinderungen gelten.

3.1.2. Barrierefreiheit

Alle Staaten,
die die UNO-Konvention unterschrieben haben,
müssen Menschen mit Behinderungen
ein selbstbestimmtes Leben möglich machen.
Menschen mit Behinderungen müssen
in allen Bereichen des Lebens teilhaben können.

Menschen mit Behinderungen müssen Zugang
zu ihrer gesamten Umwelt haben:

- Zugang zu allen Gebäuden, Plätzen und Orten.
Barrieren müssen erkannt und beseitigt werden.
Zum Beispiel muss es Rampen
für Rollstuhl-Fahrerinnen und Rollstuhl-Fahrer geben.
- Zugang zu allen Transportmitteln.
Zum Beispiel Straßenbahn, Bus oder Zug.
- Zugang zu Informationen und Technik,
mit der sie sich verständigen können.
Zum Beispiel müssen wichtige Informationen
für Menschen mit Lernschwierigkeiten
leicht verständlich sein.
Oder es muss Informationen geben,

die sich blinde Menschen
vorlesen lassen können.

- Zugang zu allen Einrichtungen und Diensten,
die zu ihrer Unterstützung da sind.

Das gilt für die Stadt und für Regionen am Land.

Barrierefreiheit ist also
ein grundlegender Punkt in der UNO-Konvention.
Das hat auch das UNO-Komitee
zum Schutz der Rechte
von Menschen mit Behinderungen bestätigt.

Aber es gibt weder in der UNO-Konvention
noch im Bericht des UNO-Komitees eine Erklärung,
was Barrierefreiheit genau ist.

In diesem Bericht geht es vor allem
um Barrierefreiheit beim Bauen.
Deshalb geht es hier vor allem um Barrieren,
die Menschen mit Behinderungen
die gleichberechtigte Teilhabe am Leben
schwer oder unmöglich machen.

Es gibt in Österreich
eigene Regeln für Barrierefreiheit,
die man beim Bauen einhalten muss.
Eine dieser Bau-Regeln heißt **ÖNORM B 1600**.
Bei dieser Regel geht es darum,
wie man barrierefreie Bauwerke plant.

Teilweise steht diese Regel
im Steiermärkischen Bau-Gesetz im Paragraf 76.

Die Bau-Regel ÖNORM B1600
ist die Grundregel für diesen Bericht.
Bauwerke sind dann barrierefrei,

wenn sie für Menschen mit Behinderungen einfach und ohne fremde Hilfe zugänglich sind.

Wichtig!

Je nach Art der Behinderung sehen Menschen unterschiedliche Dinge als Barrieren.

Zum Beispiel haben Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen andere Ansprüche als Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.

Das kann dazu führen, dass es von unterschiedlichen Menschen unterschiedliche Forderungen gibt. Unter Umständen können beim Bauen nicht alle diese Forderungen erfüllt werden.

Der Monitoring-Ausschuss ist der Meinung, dass es möglichst viel Barrierefreiheit geben muss.

Die zuständigen Personen müssen dabei aber darauf achten, dass der Aufwand dabei nicht zu groß ist. Es darf zum Beispiel nicht extrem teuer werden, wenn man ein Gebäude barrierefrei umbaut.

Es steht auch in der UNO-Konvention, dass es keine sehr hohe Belastung sein darf, die Ziele der UNO-Konvention zu erreichen.

3.1.3. Bauwerke

Bei den Änderungen im Steiermärkischen Bau-Gesetz geht es um Wohngebäude, die jemand öffentlich zum Mieten oder Kaufen anbietet.

Hier stellt sich die Frage,
ob diese Regelungen auch
für den privaten Wohnbau gelten sollen.

Dazu sagt der Monitoring-Ausschuss Folgendes:

In der UNO-Konvention steht nicht,
ob es Barrierefreiheit nur
in öffentlichen Gebäuden geben soll,
die für alle Menschen da sind.
Zum Beispiel in Ämtern oder Schulen.
Oder ob auch private Wohnungen
barrierefrei sein müssen.

In einem Bericht des UNO-Komitees
gibt es aber Antworten auf diese Frage.
In dem Bericht steht,
dass es nicht wichtig ist,
wer die Besitzerin oder der Besitzer ist.
Es ist zum Beispiel nicht wichtig,
ob das Land Steiermark Wohnungen baut
oder eine private Person.

Wichtig ist, ob man die Wohnungen
allen interessierten Menschen anbietet oder nicht.
Wenn Wohnungen allen Menschen angeboten werden,
müssen sie auch für alle Menschen zugänglich sein.

Dieser Meinung schließt sich auch
der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss an.

Die Gesetze müssen aber auf jeden Fall
zu folgenden Punkten passen:

- Wenn jeder Mensch eine Wohnung
in einem Wohnhaus mieten oder kaufen kann,

müssen die Regelungen
zur Barrierefreiheit eingehalten werden.

- Das soll dann gelten,
wenn es in einem Gebäude
mehr als 3 Wohnungen gibt.
- Wenn ein Gebäude nur privat
innerhalb der Familie benutzt wird,
muss es **nicht** barrierefrei sein.

3.2. Methode

Dieser Prüfbericht hat 6 Teile.

Die Kapitel 4 und 5 sind die wichtigsten Teile.
Sie sind die Grundlage für die Empfehlungen,
die der Monitoring-Ausschuss am Ende abgibt.

In Kapitel 4 geht es darum,
ob unsere Gesetze zu den Forderungen
in der UNO-Konvention passen.

In Kapitel 5 steht,
was die zuständigen Personen
von den Änderungen im Bau-Gesetz halten.

Der Monitoring-Ausschuss hat dazu
10 Personen befragt.

Das waren Politikerinnen und Politiker
von allen Parteien,
die im steirischen Landtag sind,
und Expertinnen und Experten für das Bauen.

Vor allem haben wir folgende Fragen gestellt:

- Warum hat es die Änderungen
im Steiermärkischen Bau-Gesetz gegeben?

- Wie passen Barrierefreiheit und „leistbares Wohnen“ zusammen?
- Passt das neue Steiermärkische Bau-Gesetz zur UNO-Konvention?

Im Kapitel 5 finden Sie eine Zusammenfassung der Antworten.

4. Die Änderungen im Steiermärkischen Bau-Gesetz – passen sie zur UNO-Konvention?

4.1. Die Änderungen in den Paragraphen 70 und 76. Welche Probleme gibt es damit?

4.1.1. Wie ist es zu den Änderungen im Bau-Gesetz gekommen?

Der Monitoring-Ausschuss kritisiert, dass bei den Änderungen beim Bau-Gesetz **keine** Menschen mit Behinderungen mitwirken konnten.

Das ist gegen die Verpflichtungen, die in der UNO-Konvention stehen.

Vor allem im Artikel 4 steht:

Menschen mit Behinderungen müssen bei allen Entscheidungen mitwirken können, die sie betreffen.

4.1.2. Vergleich der alten Fassung mit der neuen Fassung

Alte Fassung Steiermärkisches Bau-Gesetz, Paragraf 70

1. Alle Teile eines Bauwerkes müssen so gebaut oder umgebaut werden, dass sie sicher zugänglich sind.
Man muss das Bauwerk sicher benutzen können.
Türen, Tore und Treppen müssen so hoch sein, dass man sie ohne Gefahr benutzen kann.
2. Es muss Treppen oder Rampen geben, damit Personen von einem Stockwerk zum anderen kommen können.

Wenn es für die Verwendung des Bauwerkes notwendig ist, müssen die Treppen in eigenen Treppenhäusern sein.
Zusätzlich muss es einen Lift geben.
Dabei ist es auch wichtig, wie hoch das Bauwerk ist.
3. In diesen Fällen muss es zusätzlich zu den Treppen einen Lift geben:
 1. Wenn es in einem Bauwerk Aufenthaltsräume für alle Menschen gibt, die dort wohnen.
Zum Beispiel einen Freizeitraum für alle.
Das gilt nur dann, wenn das Bauwerk mehr als 3 Stockwerke hat.
 2. Garagen mit 3 oder mehr Stockwerken über der Erde und 2 oder mehr Stockwerken unter der Erde.

Bauwerke mit höchstens 3 Wohnungen und Reihenhäuser müssen keinen Lift haben.

**Neue Fassung Steiermärkisches Bau-Gesetz,
Paragraf 70**

1. Alle Teile eines Bauwerkes müssen so gebaut oder umgebaut werden, dass sie sicher zugänglich sind.
Man muss das Bauwerk sicher benutzen können.
Türen, Tore und Treppen müssen so hoch sein, dass man sie ohne Gefahr benutzen kann.
2. Es muss Treppen oder Rampen geben, damit Personen von einem Stockwerk zum anderen kommen können.

Wenn es für die Verwendung des Bauwerkes notwendig ist, müssen die Treppen in eigenen Treppenhäusern sein.
Zusätzlich muss es einen Lift geben.
Dabei ist es auch wichtig, wie hoch das Bauwerk ist.
3. In diesen Fällen muss es zusätzlich zu den Treppen einen Lift geben:
 1. Wenn es in einem Bauwerk Aufenthaltsräume für alle Menschen gibt, die dort wohnen.
Zum Beispiel einen Freizeitraum für alle.
Das gilt dann, wenn das Bauwerk mehr als 3 Stockwerke hat.
 2. Garagen mit 3 oder mehr Stockwerken über der Erde und 2 oder mehr Stockwerken unter der Erde.

NEU:

Bauwerke und Reihenhäuser mit höchstens 9 Wohnungen und höchstens 3 Stockwerken über der Erde müssen keinen Lift haben.

4. Bauwerke mit 3 Stockwerken über der Erde und höchstens 9 Wohnungen müssen so geplant werden, dass man nachträglich einen Lift einbauen kann.

Alte Fassung Steiermärkisches Bau-Gesetz, Paragraf 76

1. Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen müssen bestimmte Bauwerke ohne Gefahr und ohne fremde Hilfe betreten können. Wenn solche Bauwerke neu gebaut werden, müssen sie barrierefrei geplant und gebaut werden.

Folgende Bauwerke müssen barrierefrei sein:

- Öffentliche Gebäude.
Zum Beispiel Behörden und Ämter.
- Bauwerke für die Bildung von Menschen.
Zum Beispiel Kindergärten, Schulen, Hochschulen oder Bildungs-Einrichtungen für Erwachsene.
- Geschäfte, in denen man Dinge des täglichen Lebens kaufen kann.
Zum Beispiel Lebensmittel oder Kleidung.
- Banken.
- Gesundheits-Einrichtungen und Sozial-Einrichtungen.
Zum Beispiel Krankenhäuser, Kur-Anstalten oder Beratungs-Stellen.
- Ordinationen von Ärztinnen und Ärzten und Apotheken.
- Öffentliche Toiletten.

- Sonstige Bauwerke,
die für alle Menschen zugänglich sind,
wenn sie für mehr als 50 Personen gedacht sind.

2. Auf folgende Punkte

muss man beim Bauen achten:

- Man muss mindestens einen Eingang
ohne Stufen erreichen können.
Am besten den Haupteingang.
- Es darf in den Gängen in diesen Bauwerken
keine Stufen oder Schwellen geben.

Wenn Stufen oder andere Höhen-Unterschiede
unbedingt notwendig sind,
muss es Rampen, Lifte oder
andere Aufstiegs-Hilfen geben.
- Die Türen und Gänge müssen breit genug sein.
Zum Beispiel müssen
Rollstuhl-Fahrerinnen und Rollstuhl-Fahrer
durch alle Türen fahren können.
- Es muss genug Toiletten
und Wasch-Möglichkeiten geben,
die Menschen mit Behinderungen
leicht und ohne Hilfe benutzen können.

3. Wenn solche Bauwerke umgebaut werden oder wenn neue Teile dazu gebaut werden, soll das auch barrierefrei sein.

Ausnahmen:

Wenn Barrierefreiheit bei einem Umbau
oder bei einem Zubau extrem teuer wäre,
gilt dieser Punkt nicht.

Manche Bauwerke dürfen nicht verändert werden,
weil sie etwas Besonderes sind.

Diese Bauwerke stehen unter Denkmal-Schutz.
Diese Bauwerke müssen nicht barrierefrei sein.

4. Neue Wohnhäuser und Bauwerke,
die zu Wohnhäusern umgebaut werden,
müssen nach dem „anpassbaren Wohnbau“
geplant und gebaut werden.

Das heißt:

Es muss in den Bauwerken Wohnungen geben,
die man nachträglich
leicht und ohne hohe Kosten
barrierefrei machen kann.

Das gilt für Wohnhäuser
mit mindestens 3 Wohnungen.

Diese Punkte müssen auf jeden Fall
eingehalten werden:

- Man muss mindestens einen Eingang
ohne Stufen erreichen können.
- Die Türen und Gänge müssen breit genug sein.

Alte Fassung Steiermärkisches Bau-Gesetz, **Paragraf 76**

1. Kinder, ältere Menschen und
Menschen mit Behinderungen müssen
bestimmte Bauwerke ohne Gefahr
und ohne fremde Hilfe betreten können.
Wenn solche Bauwerke neu gebaut werden,
müssen sie barrierefrei geplant und gebaut werden.

Folgende Bauwerke müssen barrierefrei sein:

- Öffentliche Gebäude.
Zum Beispiel Behörden und Ämter.
- Bauwerke für die Bildung von Menschen.
Zum Beispiel Kindergärten,

Schulen, Hochschulen oder
Bildungs-Einrichtungen für Erwachsene.

- Geschäfte, in denen man Dinge des täglichen Lebens kaufen kann. Zum Beispiel Lebensmittel oder Kleidung.
- Banken.
- Gesundheits-Einrichtungen und Sozial-Einrichtungen. Zum Beispiel Krankenhäuser, Kur-Anstalten oder Beratungs-Stellen.
- Ordinationen von Ärztinnen und Ärzten und Apotheken.
- Öffentliche Toiletten.
- Sonstige Bauwerke, die für alle Menschen zugänglich sind, wenn sie für mehr als 50 Personen gedacht sind.

2. Auf folgende Punkte

muss man beim Bauen achten:

- Man muss mindestens einen Eingang ohne Stufen erreichen können. Am besten den Haupteingang.
- Es darf in den Gängen in diesen Bauwerken keine Stufen oder Schwellen geben.
Wenn Stufen oder andere Höhen-Unterschiede unbedingt notwendig sind, muss es Rampen, Lifte oder andere Aufstiegs-Hilfen geben.
- Die Türen und Gänge müssen breit genug sein. Zum Beispiel müssen Rollstuhl-Fahrerinnen und Rollstuhl-Fahrer durch alle Türen fahren können.

- Es muss genug Toiletten und Wasch-Möglichkeiten geben, die Menschen mit Behinderungen leicht und ohne Hilfe benutzen können.

3. Wenn solche Bauwerke umgebaut werden oder wenn neue Teile dazu gebaut werden, soll das auch barrierefrei sein.

Ausnahme:

Wenn Barrierefreiheit bei einem Umbau oder bei einem Zubau extrem teuer wäre, gilt dieser Punkt nicht.

4. Neu:

1 Viertel von neuen Wohnhäusern und Bauwerke, die zu Wohnhäusern umgebaut werden, müssen nach dem „anpassbaren Wohnbau“ geplant und gebaut werden.

Das gilt für die Anzahl der Wohnungen und für die gesamte Wohnfläche.

Das heißt:

Es muss in den Bauwerken Wohnungen geben, die man nachträglich leicht und ohne hohe Kosten barrierefrei machen kann.

Das gilt für Wohnhäuser mit mindestens 3 Wohnungen.

Diese Punkte müssen auf jeden Fall eingehalten werden:

- Man muss mindestens einen Eingang ohne Stufen erreichen können.
- Die Türen und Gänge müssen breit genug sein.

4.1.3. Welche Änderungen gibt es genau?

Steiermärkisches Bau-Gesetz,

Paragraf 70:

Im Paragraf 70 ist früher gestanden, dass es in Wohnhäusern mit 3 oder mehr Stockwerken einen Lift geben muss.

Diese Bestimmung ist stark eingeschränkt worden. Jetzt muss es keinen Lift mehr geben, wenn es pro Stiegenhaus höchstens 9 Wohnungen gibt.

In diesem Fall muss es nur einen Plan geben, wie man nachträglich einen Lift einbauen kann.

Steiermärkisches Bau-Gesetz,

Paragraf 76:

Bis jetzt hat es in allen Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen nur barrierefreie oder anpassbare Wohnungen geben dürfen.

Jetzt muss nur mehr 1 Viertel der Wohnungen anpassbar sein.

4.1.4. Was können die Änderungen für Menschen mit Behinderungen bedeuten?

Beispiele:

- a) Jemand wohnt in einer Wohnung ohne Lift.
Diese Person hat einen Unfall oder einen Schlaganfall.
Sie kann deshalb ohne fremde Hilfe die Treppe nicht benutzen.

Die Person ist praktisch
in ihrer Wohnung gefangen.

- b) Eine Person braucht wegen eines Unfalls
oder einer Erkrankung eine barrierefreie Wohnung.
Ihre Wohnung ist aber nicht barrierefrei
und es ist auch keine anpassbare Wohnung.
Die Person muss sich also
eine neue Wohnung suchen.
- c) Wenn nur 1 Viertel der neuen Wohnungen
anpassbare Wohnungen sind,
wird das auf Dauer zu wenig sein.
Es brauchen ja nicht nur
Menschen mit Behinderungen Barrierefreiheit.
Es gibt immer mehr ältere Menschen,
die wegen ihres Alters Beeinträchtigungen haben.
Auch diese Menschen brauchen
barrierefreie Wohnungen.
- d) Sogar wenn eine Person das Recht hat,
dass im Haus ein Lift eingebaut wird,
ist das eine schwierige Situation.
Die anderen Hausbewohnerinnen
und Hausbewohner müssen das verstehen
und damit einverstanden sein.
Sonst kann es zu Streit kommen.
Ein Lift bedeutet,
dass die Betriebskosten für alle teurer werden.
Es müssen also alle pro Monat
mehr für ihre Wohnungen bezahlen.
Das ist sehr oft ein großes Problem.
Vor allem, wenn nur eine Person
einen Lift braucht.
- e) Wenn ein neuer Lift notwendig ist,
dauert es sehr lange,

bis er wirklich einsatzbereit ist.
Es muss eine Genehmigung geben,
es muss Angebote
von verschiedenen Firmen geben
und der Lift muss eingebaut werden.

Wenn eine Person ohne Lift
nicht alleine in ihre Wohnung kann,
ist das für diese Person unzumutbar.

- f) Wenn sich eine Person
eine neue Wohnung suchen muss,
ist das eine große Belastung.
Es macht Stress und kostet Geld.
- g) Wenn es keinen Lift gibt,
können Menschen mit Gehbehinderungen
keine Leute besuchen,
die in höheren Stockwerken wohnen.
Dann kann es passieren,
dass diese Menschen keine Kontakte
zu anderen Menschen mehr haben.
Sie müssen dann einsam leben.
Das ist eine sehr große Belastung.
- h) Menschen mit Behinderungen finden
nur schwer passende Wohnungen.
Es gibt zu wenige anpassbare Wohnungen
und zu wenige Lifte.
- Vor allem auf dem Land
ist das ein großes Problem.
Dort haben Wohnhäuser
oft nicht mehr als 9 Wohnungen
und nur 2 Stockwerke.
- Nach dem neuen Bau-Gesetz
muss es in dem Fall keinen Lift geben.

- i) Wenn eine Person einen Rollstuhl oder eine Gehhilfe braucht, kann sie in einem Haus ohne Lift nicht in einem der oberen Stockwerke wohnen. Aber jede Person hat das Recht darauf, zu wohnen, wo sie will.
- j) Anpassbare Wohnungen kann man einfach und kostengünstig barrierefrei machen. Wenn eine Wohnung nicht anpassbar ist, ist das sehr viel schwieriger und teurer. Wenn jemand zum Beispiel durch einen Unfall oder eine Erkrankung eine Behinderung bekommt, ist das ein großes Problem.
- k) Wenn es zu wenige anpassbare Wohnungen und zu wenige Lifte gibt, finden Menschen mit Behinderungen unter Umständen keine passende Wohnung. Dadurch wird ihr Recht auf ein selbstbestimmtes Leben eingeschränkt.

4.2. Die UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die UNO-Konvention ist am 13. Dezember 2006 beschlossen worden. Sie gilt seit 3. Mai 2008.

Österreich hat die UNO-Konvention am 26. Oktober 2008 unterschrieben.

Damit hat sich Österreich verpflichtet, dass die Regeln der UNO-Konvention eingehalten werden.

Es muss bei uns Gesetze geben, die das sicherstellen.

Die UNO-Konvention will die Rechte und die Würde von Menschen mit Behinderungen fördern und schützen.

Die UNO-Konvention richtet sich **nicht** an Privatpersonen.

Sie verpflichtet niemanden zu irgendwelchen Maßnahmen.

Die UNO-Konvention richtet sich an die Staaten, die unterschrieben haben.

Diese Staaten müssen dafür sorgen, dass die Forderungen umgesetzt werden.

Auch Österreich muss die Forderungen in der UNO-Konvention umsetzen.

Dafür hat Österreich einen Plan gemacht, was der Staat in den nächsten Jahren für Menschen mit Behinderungen tun muss.

Der Plan heißt **Nationaler Aktions-Plan Behinderung**.

Die Abkürzung ist **NAP**.

Im NAP gibt es 8 große Kapitel und 250 Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen unterstützen sollen. Der NAP soll bis zum Jahr 2020 umgesetzt werden.

In Österreich sind die Regierungen der einzelnen Bundesländer für viele Gesetze zuständig, die Menschen mit Behinderungen betreffen.

Im Artikel 4 der UNO-Konvention steht, dass alle Bestimmungen ohne Ausnahme

für alle Teile eines Staates gelten müssen.
Deshalb müssen sich alle Bundesländer
an die UNO-Konvention halten.

Der Schutz und die Förderung
der Rechte von Menschen mit Behinderungen
war dem Land Steiermark schon sehr früh wichtig.

Im Juni 2011 hat die Steiermärkische Landesregierung
einstimmig einen eigenen Aktions-Plan beschlossen.
In diesem Aktions-Plan steht,
was das Land bis zum Jahr 2020
für Menschen mit Behinderungen tun muss.

Viele wichtige Personen aus dem Behinderten-Bereich
haben an diesem Plan mitgearbeitet.
Auch viele Menschen mit Behinderungen.

4.2.1. Welche Teile der UNO-Konvention waren für diesen Bericht besonders wichtig?

Der Monitoring-Ausschuss arbeitet nach den Bestimmungen,
die in der UNO-Konvention stehen.
Folgende Artikel der UNO-Konvention
waren für diesen Bericht
über das neue Bau-Gesetz besonders wichtig:

Artikel 3: Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze der UNO-Konvention sind:

1. Alle achten die Würde jedes Menschen.
Jeder Mensch hat das Recht,
über sich selbst zu bestimmen.
Dazu gehört auch die Freiheit,
eigene Entscheidungen zu treffen.

2. Es darf keine Diskriminierung geben.
3. Alle Menschen müssen voll an der Gesellschaft teilhaben und mitwirken können.
Es muss überall Inklusion geben.
4. Jeder Mensch ist verschieden.
Alle achten diese Vielfalt der Menschheit.
Menschen mit Behinderungen sind ein Teil dieser Vielfalt
und ein Teil der Menschheit.
5. Alle Menschen müssen im Leben die gleichen Chancen haben.
6. Barrierefreiheit.
7. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau.
8. Alle achten die Fähigkeiten,
die Kinder mit Behinderungen entwickeln.
Jedes Kind mit Behinderung hat das Recht auf eine eigene Identität.
Das heißt: Staatsangehörigkeit, Name
und Familien-Beziehungen.

Artikel 4: Allgemeine Pflichten

In Artikel 4 geht es unter anderem darum,

- dass es keine Diskriminierung geben darf,
 - und dass Menschen mit Behinderungen bei allen Entscheidungen mitwirken müssen, die sie betreffen.
1. Menschenrechte und grundlegende Freiheiten gelten für alle Menschen.
Niemand darf wegen einer Behinderung weniger Schutz haben als andere Menschen.
Alle Menschen müssen gleich behandelt werden.

Niemand darf diskriminiert werden,
weil sie oder er eine Behinderung hat.

- a. Der Staat muss alle nötigen Maßnahmen treffen,
damit Menschen mit Behinderungen
alle Rechte haben.
- b. Der Staat muss Diskriminierung verhindern.
Alle Gesetze oder Regelungen müssen so sein,
dass es keine Diskriminierung gibt.
Wo das nötig ist,
muss der Staat alte Gesetze
oder Regelungen ändern.
- c. Der Staat muss bei allen Plänen und Vorhaben
auf den Schutz und die Förderung
der Menschenrechte von
Menschen mit Behinderungen achten.

2. Der Staat muss mit allen möglichen Mitteln erreichen,
dass **alle** Rechte von Menschen mit Behinderungen
eingehalten werden.

Wenn nötig, muss der Staat dazu
auch mit anderen Ländern zusammenarbeiten.

3. Menschen mit Behinderungen müssen bei
allen Entscheidungen mitwirken können,
die sie betreffen.

Wenn neue Gesetze oder Regelungen gemacht werden,
müssen auf jeden Fall
Menschen mit Behinderungen mitreden können.

Das gilt auch,
wenn es um die Rechte
von Kindern mit Behinderungen geht.

In diesem Fall muss der Staat
mit den Organisationen zusammenarbeiten,
die diese Kinder vertreten.

4. Wenn es in einem Staat schon gute Gesetze zum Schutz von Menschen mit Behinderungen gibt, gelten diese Gesetze auch weiterhin.
Es dürfen keine Gesetze oder Regelungen abgeschafft werden, weil diese nicht in der UNO-Konvention stehen.

**Artikel 5: Es muss Gleichberechtigung geben.
Es darf keine Diskriminierung geben.**

1. Alle Menschen sind gleichberechtigt.
Niemand darf diskriminiert werden.
Jeder Mensch hat das gleiche Recht auf Schutz durch die Gesetze.
Die Gesetze müssen für alle Menschen gleich gelten.
Alle Menschen müssen durch die Gesetze die gleichen Vorteile haben.
2. Es darf keine Diskriminierung geben, weil ein Mensch eine Behinderung hat.
Der Staat garantiert Menschen mit Behinderungen, dass die Gesetze sie wirkungsvoll schützen.
Die Gesetze müssen Menschen mit Behinderungen immer schützen, egal warum es eine Diskriminierung gibt.
3. Der Staat muss die richtigen Maßnahmen treffen, damit alle Menschen gleichberechtigt sind.
Der Staat muss alles tun, damit es keine Diskriminierung mehr gibt.
4. Es ist keine Diskriminierung für andere Menschen, wenn es besondere Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen gibt.

Artikel 9: Zugänglichkeit und Barrierefreiheit

1. Der Staat muss Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben möglich machen. Menschen mit Behinderungen müssen an allen Bereichen des Lebens teilhaben können.

Der Staat trifft Maßnahmen, damit Menschen mit Behinderungen Zugang zu ihrer gesamten Umwelt haben:

- Zugang zu allen öffentlichen Gebäuden, Plätzen, Orten oder Straßen.
Zum Beispiel muss es Rampen für Rollstuhl-Fahrerinnen und Rollstuhl-Fahrer geben.
Zum Beispiel in Schulen, Wohnhäusern, Krankenhäusern oder Arbeitsplätzen.
- Zugang zu allen Transportmitteln.
Zum Beispiel Straßenbahn, Bus oder Zug.
- Zugang zu Informationen und Technik, mit der sich Menschen mit Behinderungen verständigen können.
Zum Beispiel müssen wichtige Informationen für Menschen mit Lernschwierigkeiten leicht verständlich sein.
Oder es muss Informationen geben, die sich blinde Menschen vorlesen lassen können.
- Zugang zu allen Einrichtungen und Diensten, die zu ihrer Unterstützung da sind.
Das gilt für die Stadt und für Regionen am Land.

Artikel 19: Unabhängiges Leben und Inklusion

Alle Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Möglichkeiten wie andere Menschen, in unserer Gesellschaft zu leben.

Der Staat trifft alle nötigen Maßnahmen, damit Menschen mit Behinderungen dieses Recht bekommen.

Menschen mit Behinderungen müssen voll am Leben in unserer Gesellschaft teilhaben können.

Zum Beispiel können Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt auswählen, wo sie mit wem leben wollen. Sie dürfen nicht verpflichtet sein, dass sie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen leben.

Artikel 28: Recht auf gute Lebens-Bedingungen und Schutz vor Armut

Menschen mit Behinderungen haben das Recht, dass sie und ihre Familien gute Lebens-Bedingungen haben. Das heißt: Sie haben das Recht auf gute Ernährung, Kleidung und Wohnung.

Sie müssen die Möglichkeit bekommen, dass ihre Lebens-Bedingungen immer besser werden.

Der Staat muss Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung dieser Rechte treffen. Es darf keine Diskriminierung geben.

4.2.2. Passen die Änderungen im Bau-Gesetz zur UNO-Konvention?

Verbot von Diskriminierung

Einer der wichtigsten Punkte
der Menschenrechte ist:

Es darf keine Diskriminierung geben.

In der Erklärung zu den Menschenrechten
steht an vielen Stellen,
dass alle Menschen
gleich behandelt werden müssen.

Zum Beispiel:

- Kein Mensch darf diskriminiert werden.
- Die Gesetze gelten für alle Menschen gleich.
- Jeder Mensch muss rechtliche Unterstützung bekommen.
- Jeder Mensch hat das gleiche Recht auf Arbeit.

Das Verbot von Diskriminierung
und die Gleichbehandlung
sind die Grundlage für alle Verträge,
die mit den Menschenrechten zu tun haben.
Zum Beispiel bei Verträgen gegen
die Diskriminierung von Frauen
oder von Menschen mit anderer Hautfarbe.

Die UNO-Konvention über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen hat folgenden Zweck:
Sie will alle Rechte und Freiheiten
von Menschen mit Behinderungen schützen,
fördern und sicherstellen.

Besonders wichtig ist also,
dass es keine Diskriminierung gibt
und alle Menschen gleich behandelt werden.

Für die UNO-Konvention bedeutet
Gleichheit aber nicht nur,

dass alle Menschen in gleichen Situationen gleich behandelt werden.

Es bedeutet,
dass Menschen unterschiedlich sind.
Alle Menschen müssen diese Tatsache anerkennen.
Nur dann kann es wirklich Gleichbehandlung geben.

In der UNO-Konvention stehen das Diskriminierungs-Verbot und die Gleichbehandlung deutlich als Rechte der Menschen mit Behinderungen:

Artikel 5:

Der Staat muss dafür sorgen,
dass Menschen mit Behinderungen ein gleichberechtigtes Leben führen können.

Artikel 9:

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf Barrierefreiheit.
Nur so können sie voll am Leben in unserer Gesellschaft teilhaben.

Der Staat muss alle angemessenen Maßnahmen treffen, damit Menschen mit Behinderungen ihre Rechte bekommen und ausüben können.
Zum Beispiel müssen öffentliche Bauwerke barrierefrei sein.

Wie Ämter, Behörden oder Schulen.

Angemessene Maßnahmen sind notwendige Änderungen, wenn sie nicht extrem teuer oder aufwändig sind.
Die Maßnahmen müssen notwendig sein,

damit Menschen mit Behinderungen barrierefrei
am Leben in unserer Gesellschaft teilhaben können.

Zum Beispiel ist es eine angemessene Maßnahme,
wenn es anpassbare Wohnungen und Lifte gibt.

Diese Maßnahmen sind notwendig,
damit Menschen mit Behinderungen
in allen Bereichen
an unserer Gesellschaft teilhaben können.

Das ist auf jeden Fall wichtig,
damit Menschen mit Behinderungen
unabhängig leben können.

Unabhängiges Leben und Inklusion

Im Artikel 19 der UNO-Konvention steht,
dass Menschen mit Behinderungen
die gleichen Wahlmöglichkeiten haben
wie andere Menschen.

Dazu gehört auch das Recht,
dass sie ihren Wohnort frei wählen können.

Nach Artikel 19 ist es also ein Recht,
dass jeder Mensch selbst
über sein Leben entscheiden kann.

Jeder Mensch hat das Recht auf Selbstbestimmung.

Es geht bei diesen Rechten nicht darum,
dass es bestimmte Wohnformen
für Menschen mit Behinderungen gibt.

Es geht darum ,
dass alle Menschen mit Behinderungen
die gleichen Wahl-Möglichkeiten haben.

Aber oft können Menschen mit Behinderungen in diesem Punkt nicht selbst entscheiden, wie sie leben wollen.

Es gibt einfach nicht genug passende Angebote für Menschen mit Behinderungen.

Deshalb muss der Staat dafür sorgen, dass Menschen mit Behinderungen unabhängig leben können.

Sie müssen selbst entscheiden können, wo sie wohnen wollen.

Deshalb muss es zum Beispiel die richtigen Bau-Vorschriften geben.

Deshalb ist der Monitoring-Ausschuss der Meinung, dass die Änderungen im Steiermärkischen Bau-Gesetz ein Problem sind.

Der **Paragraf 70** ist stark eingeschränkt worden. Jetzt muss es keinen Lift mehr geben, wenn es pro Stiegenhaus höchstens 9 Wohnungen gibt.

In der alten Fassung ist gestanden, dass es schon einen Lift geben muss, wenn ein Wohnhaus mehr als 3 Stockwerke hat.

Es wird in neuen Wohnhäusern also weniger Lifte geben.

Deshalb wird es weniger Wohnungen für Menschen mit Behinderungen geben.

Der Monitoring-Ausschuss ist der Meinung: Menschen mit Behinderungen

können deshalb nicht mehr frei entscheiden,
wo sie wohnen wollen.

Außerdem können Menschen mit Behinderungen
nicht mehr gleichberechtigt
am Leben mit anderen Menschen teilnehmen.
Zum Beispiel können sie keine Menschen besuchen,
die in anderen Stockwerken wohnen.

Dadurch kann es passieren,
dass diese Menschen keine Kontakte
zu anderen Menschen mehr haben.
Sie müssen dann einsam leben.
Das ist eine sehr große Belastung.

So kann es keine Inklusion geben.

In Paragraf 70 steht,
dass es für Wohnhäuser mit 3 Stockwerken
und höchstens 9 Wohnungen
einen Plan geben muss,
wie man nachträglich einen Lift einbauen kann.

Es ist zwar grundsätzlich gut,
dass es Pläne dafür gibt.
Aber diese Pläne sind nicht das gleiche
wie barrierefreies Wohnen.

Auch wenn es möglich wäre,
einen Lift einzubauen,
werden viele Menschen mit Behinderungen
eher eine andere Wohnung suchen.
Wenn ein Lift eingebaut werden soll,
gibt es nämlich sehr oft Probleme
mit den anderen Menschen in dem Wohnhaus.

Der Grund dafür ist,
dass der Einbau eines Liftes Geld kostet.

Wegen der Änderungen in **Paragraf 76**
wird es viel weniger
anpassbare Wohnungen geben.

Früher haben in Wohnhäusern
mit mehr als 3 Stockwerken alle Wohnungen
anpassbare Wohnungen sein müssen.

Jetzt müssen nur mehr
ein Viertel der Wohnungen
anpassbare Wohnungen sein.

Der Grund dafür ist angeblich
das „leistbare Wohnen“.

Mehr anpassbare Wohnungen
machen angeblich das Bauen viel teurer.

Aber es gibt einige Expertinnen und Experten,
die nicht dieser Meinung sind.

Der Monitoring-Ausschuss ist der Meinung,
dass diese neue Regelung ein Problem ist.
Menschen mit Behinderungen können
nicht gleichberechtigt entscheiden,
wo sie wohnen wollen.

Die neue Regelung in Paragraf 76 ist

- gegen das Verbot von Diskriminierung,
- gegen das Recht auf Gleichbehandlung
- und gegen das Recht auf unabhängiges Leben
und Einbeziehung in die Gesellschaft.

Es wird weniger anpassbare Wohnungen geben.
Aber es wird in Zukunft mehr Menschen geben,

die solche Wohnungen brauchen.
Anpassbare Wohnungen sind nämlich
nicht nur für Menschen mit Behinderungen wichtig.
Sie sind auch für Menschen wichtig,
die eine Beeinträchtigung wegen ihres Alters haben.
Und es gibt immer mehr ältere Menschen.

Außerdem steigt wegen
der Änderungen im Paragraf 76 die Gefahr,
dass Menschen umziehen müssen.
Zum Beispiel, wenn sie nach einem Unfall
eine barrierefreie Wohnung brauchen.

Dadurch kann es passieren,
dass Menschen mit Behinderungen
unter schlechteren Lebens-Bedingungen leben müssen.

Der Monitoring-Ausschuss
weist außerdem darauf hin,
dass anpassbare Wohnungen nach dem Gesetz
nicht barrierefrei zugänglich sein müssen.

5. Gespräche zu den Änderungen im Steiermärkischen Bau-Gesetz

Der Monitoring-Ausschuss
hat mit folgenden Parteien gesprochen:
FPÖ, GRÜNE, KPÖ, ÖVP und SPÖ.

Außerdem mit dem Steiermärkischen Anwalt
für Menschen mit Behinderungen, Herrn Siegfried Suppan.

Zuerst fassen wir hier
die Ergebnisse der Gespräche
mit den einzelnen Parteien zusammen.

Aus den Gesprächen haben wir erfahren,
dass das neue Bau-Gesetz
nicht nur eine Forderung der Wirtschaft war.

Die befragten Parteien waren der Ansicht,
dass das Wohnen billiger werden muss.
Außerdem muss es ihrer Meinung nach
in der Steiermark mehr Wohnungen geben.

Aber laut der Partei ÖVP
hat das Land Steiermark
nicht viel Geld für die Förderung von Wohnbau.
Es gibt nur Geld für ungefähr
1.500 neue Wohnungen und Umbauten.

Das meiste Geld für den Wohnbau
braucht das Land,
damit es alte Wohnbau-Programme bezahlen kann.
Deshalb wollte man den Wohnbau billiger machen.
Laut ÖVP ist es zum Beispiel zu teuer,
wenn es in Wohnhäusern Lifte geben muss.

Außerdem haben alle Parteien
nach einer Möglichkeit gesucht,
wie sie das Gesetz zur Förderung
von Wohnbau ändern können.

Wenn die Regierung
wenig Geld hat und sparen muss,
will man immer wieder
die Förderung von Wohnbau kürzen.

Die Menschen in der Steiermark
wünschen sich zu Recht,
dass sie sich das Wohnen leisten können.

Aber es müssen alle Mitglieder der Regierung
gemeinsam beschließen,
wie das bezahlt werden soll.

Mit den Förderungen können ungefähr
1.500 Wohnungen und 500 Eigenheime
neu gebaut werden.

Es gibt Förderungen für den Umbau
von mehr als 9.100 Wohnungen.

Die ÖVP will vor allem
alte Wohnungen umbauen und herrichten.
Dafür gibt es auch gute Gründe:

- Diese Wohnungen können sich die Menschen leisten.
- Ein Umbau belastet das Klima weniger als ein Neubau.
- Es leben wieder mehr Menschen
in den Zentren der Orte.

Österreich hat im Jahr 2008 unterschrieben,
dass wir uns an die UNO-Konvention halten.
Seitdem ist die UNO-Konvention
in Österreich ein Gesetz.

Daran müssen sich alle halten.

Bei den Befragungen haben
alle Politikerinnen und Politiker gesagt,
dass sie die UNO-Konvention kennen.
Aber die meisten haben keine Einzelheiten gekannt.

Die Menschen in der ÖVP haben gesagt,
dass sie auch nicht jede Einzelheit kennen.
Aber sie werden auf die
UNO-Konvention Rücksicht nehmen,
wenn sie neue Gesetze machen.

Die ÖVP will auf die Forderungen der UNO-Konvention Rücksicht nehmen, wenn das sinnvoll ist und wenn es dafür genug Geld gibt.

Damit man ein Gesetz befolgen kann, ist es aber sinnvoll, wenn man es auch kennt.

Die Parteien KPÖ und GRÜNE meinen deshalb, dass Expertinnen und Experten aus dem Behinderten-Bereich mitwirken sollen.

Das fordert auch der Artikel 4 in der UNO-Konvention.

Aber in der Steiermark wird dieses Gesetz bis jetzt nicht eingehalten.

Der Monitoring-Ausschuss hat gefragt, ob das Wort „Barrierefreiheit“ im Gesetz stehen soll.

Darauf haben die Parteien unterschiedlich geantwortet.

Die Partei FPÖ meint, dass es eine Mischung aus Barrierefreiheit und leistbarem und billigem Bauen geben muss.

Die Parteien FPÖ, KPÖ und SPÖ sagen, dass die Politik für Barrierefreiheit sein muss. Man muss das aber auch bezahlen können.

Einzelne befragte Personen sagen, dass Barrierefreiheit grundsätzlich gut wäre, damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und gleichgestellt leben können.

Die Partei GRÜNE meint,
dass es ein gutes Zeichen wäre,
wenn es Barrierefreiheit für alle geben würde,
die überall gilt.

Alle befragten Personen haben es gut gefunden,
dass es auch andere Vorschläge
zum Thema Lift gibt.

Zum Beispiel, dass bis zum 1. Stockwerk
auch ein Treppenlift ausreicht.

Die FPÖ meint,
dass das Land Steiermark
völlige Barrierefreiheit nicht bezahlen kann,
wenn das Wort Barrierefreiheit im Gesetz steht.

Dann müsste man eine Erklärung für das Wort finden,
die den Begriff einschränkt.

Das heißt, es wäre dann nicht alles barrierefrei,
was eigentlich barrierefrei sein müsste.

Zum Beispiel:

Statt der Bestimmung
„etwas muss gefahrlos
und ohne fremde Hilfe benutzbar sein“,
könnte man sagen:
„barrierefrei für Menschen
mit einer Bewegungs-Einschränkung“.

Die FPÖ sagt außerdem:

In Paragraf 76 im Bau-Gesetz steht grundsätzlich,
dass es barrierefreie Bauwerke geben muss.

Dort steht auch genau,

welche Bauwerke barrierefrei sein müssen.

Barrierefreiheit gilt vor allem für öffentliche Gebäude.

Zum Beispiel Schulen, Ämter oder Krankenhäuser.
Für private Gebäude weniger.

Außerdem haben die Befragten erwähnt,
dass jedes Bundesland ein eigenes Bau-Gesetz hat.
Und gibt es noch andere Regelungen.

Zum Teil gibt es unterschiedliche Regelungen
für einzelne Wohnbauten.

Zum Beispiel beim geförderten Wohnbau.

Die FPÖ sagt weiter:

Das Bau-Gesetz hängt mit
einigen anderen Regelungen zusammen.
Dadurch wird das Thema sehr kompliziert.
Wenn man alle Verbesserungs-Vorschläge
in das Bau-Gesetz schreibt,
wird das Ganze noch komplizierter.

Es wäre viel wichtiger,
wenn das Bau-Gesetz verständlicher
und nicht so umfangreich wäre.
Dann könnte man es besser einhalten.

Es gibt in Österreich
eigene Regeln für Barrierefreiheit,
die man beim Bauen einhalten muss.
Eine dieser Bau-Regeln heißt **ÖNORM B 1600**.
Bei dieser Regel geht es darum,
wie man barrierefreie Bauwerke plant.

Die FPÖ ist der Meinung,
dass diese Bau-Regel ausreicht.
Sie muss nicht extra im Bau-Gesetz stehen.
Es ist ohnehin klar,

dass öffentliche Gebäude
behindertengerecht sein müssen.

Die ÖVP und die FPÖ sind der Meinung,
dass das neue Bau-Gesetz gut ist.
Vor allem für den Wohnbau.

Die neue Regelung kann eine Überforderung sein.
Sie kann aber auch eine Möglichkeit sein,
dass überhaupt barrierefrei gebaut wird.

Eine befragte Person von der FPÖ meinte,
dass es schwer ist,
für Barrierefreiheit einen guten Mittelweg zu finden.
Es gibt eben Behinderungen,
für die ein Umbau sehr teuer ist.
Für andere Behinderungen
muss man nicht so viel tun.

Eine befragte Person
hat über anpassbare Wohnungen gesprochen.
Die Person meint,
dass fast alle Wohnungen
im geförderten Wohnbau
anpassbare Wohnungen sind.

Es würde nicht mehr kosten,
wenn laut Gesetz 3 Viertel der Wohnungen
anpassbare Wohnungen sein müssten.

Die ÖVP meint,
dass es nicht sinnvoll wäre,
wenn alle Wohnungen anpassbare Wohnungen wären.
Vor allem wäre es nicht sinnvoll,
wenn es überall einen Lift geben muss.

Wohnhäuser mit 3 Stockwerken
und höchstens 9 Wohnungen
müssen keinen Lift haben.
Aber es muss einen Plan geben,
wie man einen Lift nachträglich einbauen kann.

Die ÖVP sagt,
dass das Land Steiermark viele Förderungen
für den Einbau von Liften vergibt.
Auch für den Umbau von Wohnungen
gibt es laut ÖVP genug Förderungen.

Die ÖVP sagt außerdem,
dass man bei einem nachträglichen Umbau
besser auf die Wünsche
der betroffenen Person eingehen kann.

Die Partei KPÖ hat den Vorschlag gemacht,
dass die UNO-Konvention in das Bau-Gesetz
mit einbezogen wird.

Der Monitoring-Ausschuss hat auch den
Anwalt für Menschen mit Behinderungen befragt.

Wir haben ihn gefragt,
wie er das leistbare Wohnen sieht.
Soll es weniger Barrierefreiheit geben,
damit man billiger bauen kann?
Können sich dann mehr Menschen
das Wohnen leisten?

Der Behinderten-Anwalt sagt dazu,
dass er nicht den Eindruck hat,
dass das Wohnen deshalb billiger geworden ist.
Viele Menschen glauben,

dass die Preise für Wohnungen
bald nicht mehr leistbar sind.

Wenn sich nicht etwas ändert,
wird das Wohnen für Menschen mit Behinderungen
immer teurer werden.

Dann können es sich viele
Menschen mit Behinderungen nicht mehr leisten,
in einer eigenen Wohnung zu wohnen.

Es gibt viele Beispiele dafür,
dass Menschen wegen einer Beeinträchtigung
nicht mehr in ihrer alten Wohnung bleiben können.
Oft müssen diese Menschen dann in ein Pflegeheim.

Auf dem Land ist das Problem noch größer,
weil die meisten Wohnhäuser niedrig sind.
Und in niedrigen Häusern
muss es keinen Lift geben.

Die Politik ist der Meinung,
dass es reicht, wenn 1 Viertel der Wohnungen
anpassbare Wohnungen sind.

Aber die Wohnbau-Firmen erkennen,
dass es mehr Bedarf gibt.

Deshalb bauen viele Bau-Firmen
freiwillig mehr anpassbare Wohnungen.

Wir haben den Behinderten-Anwalt gefragt,
welche Erfahrungen er damit hat,
wenn nachträglich ein Lift eingebaut wird.

Die Antwort war,
dass ein nachträglicher Einbau wohl teurer ist.

Vor allem gibt es immer Schwierigkeiten,
wenn etwas nachträglich gemacht wird.

Denn alle anderen Menschen
in dem betroffenen Wohnhaus müssen einverstanden sein.
Ein Lift bedeutet,
dass die Betriebskosten höher werden.
Dadurch kosten alle Wohnungen
mehr Geld pro Monat.

Auch wenn alle zustimmen,
ist es sehr aufwändig,
bis ein Lift gebaut werden darf.
Diesen Aufwand kann man
den betroffenen Personen nicht zumuten.

Der Behinderten-Anwalt findet es ungerecht,
dass betroffene Personen ihr Recht
selbst durchsetzen müssen.
Das ist auch gegen die Regeln in der UNO-Konvention.

Wenn es Streit gibt,
muss es zuerst
ein **Schlichtungs-Verfahren** geben.

Das heißt:
Die betroffenen Menschen sollen
miteinander reden und sich einigen.
Erst wenn es keine Einigung gibt,
muss man vor Gericht gehen.
Aber man kann nicht einklagen,
dass eine Barriere beseitigt wird.

Der Behinderten-Anwalt meint,
das 1 Viertel der Wohnungen

gleich barrierefrei gebaut werden sollen.

Alle Wohnungen sollten anpassbare Wohnungen sein.

Das sollte verpflichtend so sein.

Wenn sich eine Bau-Firma nicht daran hält,
könnte es unter Umständen auch Strafen geben.

Aber zumindest sollte es wieder so sein
wie im alten Bau-Gesetz.

Außerdem wäre es gut,
wenn es ab dem 1. Stock einen Lift gibt.

Bei einstöckigen Wohnhäusern
reicht ein Treppenlift.

Oder man baut einen Lift
an der Außenseite des Hauses.

Das kostet weniger.

Der Behinderten-Anwalt meint auch,
dass neue Einfamilien-Häuser anpassbar sein sollten.

Wenn ein Haus gleich anpassbar gebaut wird,
kostet es später keine Förderungen,
wenn es umgebaut werden muss.

Der Behinderten-Anwalt glaubt,
dass das Ganze für die Planerinnen und Planer
eine Herausforderung ist.

Sie müssen so planen,
dass Barrierefreiheit bei Wohnungen
weniger kostet.

Das müssen Studierende
schon bei der Ausbildung lernen.

Die Politikerinnen und Politiker müssen erkennen,
dass immer mehr Menschen

anpassbare Wohnungen brauchen werden.

Aber auch alle anderen Menschen müssen schon jetzt daran denken, dass sie vielleicht einmal

eine barrierefreie Wohnung **brauchen**.

Nur so kann möglichst vielen Menschen klar werden, wie wichtig Barrierefreiheit beim Bauen ist.

Es muss eine Mischung geben, die Barrierefreiheit und leistbares Wohnen verbindet.

6. Empfehlungen

Der Monitoring-Ausschuss hat das neue Steiermärkische Bau-Gesetz überprüft.

Wir haben die Frage gestellt:

Passt dieses Gesetz zur

UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen?

In diesem Prüfbericht haben wir die Ergebnisse zusammengefasst.

Wir geben folgende Empfehlungen an die Steiermärkische Landesregierung ab:

- Menschen mit Behinderungen müssen bei allen Gesetzen und Plänen mitwirken können, die sie betreffen.
Wenn neue Gesetze und Pläne gemacht werden, müssen Menschen mit Behinderungen dabei sein.
Es gibt viele Organisationen, die für die Rechte von Menschen mit Behinderungen arbeiten.
Diese müssen bei allen Entscheidungen mitwirken können.

- Im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz steht genau, welche unterschiedlichen Formen von Behinderungen es gibt.

Menschen mit Behinderungen sind

- Menschen mit körperlichen Behinderungen,
- Menschen mit Lernschwierigkeiten,
- Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und
- Menschen mit Sinnes-Beeinträchtigungen

Deshalb muss es viele unterschiedliche Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen geben. Das Land Steiermark muss alle Arten von Behinderungen gleich berücksichtigen.

- Im neuen Steiermärkischen Bau-Gesetz gibt es eine neue Regelung über den Einbau von Liften. Der Monitoring-Ausschuss ist der Meinung, dass diese neue Regelung nicht zur UNO-Konvention passt.

Die alte Regelung war besser.

Deshalb schlägt der Monitoring-Ausschuss diesen neuen Text für das Gesetz vor:

Paragraf 70, Absatz 3:

Zusätzlich zu Treppen muss es in folgenden Fällen Lifte für Personen geben:

1. In Bauwerken mit Aufenthaltsräumen und 2 oder mehr Stockwerken **über** der Erde, wenn es mehr als 3 Wohnungen gibt.
2. In Garagen mit 3 oder mehr Stockwerken **über** der Erde und 2 oder mehr Stockwerken **unter** der Erde.

Der Monitoring-Ausschuss versteht, dass es günstige Wohnungen geben muss.

Der Einbau von Liften kostet Geld.

Wenn ein Lift eingebaut wird, kosten die Wohnungen für alle Bewohnerinnen und Bewohner mehr.

Aber wenn Wohnungen allen Menschen angeboten werden, müssen sie auch

für alle Menschen zugänglich sein.

Das hat auch das UNO-Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgestellt.

Der Monitoring-Ausschuss ist der Meinung, dass Bauwerke mit mehr als 3 Wohnungen für alle Menschen bereitgestellt werden.

Also müssen sie auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein.

Der Monitoring-Ausschuss möchte hier nochmals Folgendes wiederholen:

Es ist sehr wichtig, dass Menschen mit Behinderungen bei allen Gesetzen und Plänen mitwirken können, die sie betreffen.

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss kümmert sich um die Menschenrechte von allen Menschen.

Deshalb wollen wir hier auch sagen, dass ein Lift nicht nur für Menschen mit Behinderungen wichtig ist. Ein Lift ist zum Beispiel auch für viele ältere Menschen wichtig.

Im Bau-Gesetz steht in Paragraf 70, Absatz 4:

„Bauwerke und Reihenhäuser mit höchstens 9 Wohnungen und höchstens 3 Stockwerken über der Erde müssen keinen Lift haben.

Bauwerke mit 3 Stockwerken über der Erde und höchstens 9 Wohnungen müssen so geplant werden, dass man nachträglich einen Lift einbauen kann.“

Der Monitoring-Ausschuss ist der Meinung, dass dieser Teil nicht im Gesetz stehen soll.

- Wenn es in einem Wohnhaus mehr als 3 Wohnungen gibt, soll mindestens 1 Viertel der Wohnungen barrierefrei sein.

Aber es muss ganz klar sein, was der Begriff „barrierefrei“ bedeutet. Es gibt unterschiedliche Arten von Behinderungen. Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen haben auch unterschiedliche Bedürfnisse.

Aber bestimmte Dinge muss man beim Planen und Bauen von Wohnungen auf jeden Fall beachten.

Es muss deshalb grundlegende Vorschriften für Barrierefreiheit geben.

Wenn die Vorschriften ausgearbeitet werden, müssen unbedingt Menschen mit Behinderungen mitarbeiten.

- Wenn es in einem Wohnhaus mehr als 3 Wohnungen gibt, sollen mindestens 3 Viertel der Wohnungen anpassbare Wohnungen sein.

Alle anpassbaren Wohnungen müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein.

- Es darf für Menschen mit Behinderungen keine Probleme mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern geben, weil nachträglich ein Lift oder ein Treppenlift eingebaut wird.

Das kann dazu führen, dass betroffene Personen deswegen nicht von ihrem Recht Gebrauch machen.

Wenn es zu einem Streit mit Bewohnerinnen und Bewohnern kommt, müssen Menschen mit Behinderungen Unterstützung bekommen.

Ein Gerichts-Verfahren muss für sie möglichst einfach sein.

Folgendes soll im Bau-Gesetz, Paragraph 76 stehen:

„In Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohnungen müssen Menschen mit Behinderungen alle Räume erreichen können, die für die ganze Hausgemeinschaft da sind.

Zum Beispiel

- Gemeinschafts-Räume, Kinderwagen-Abstellräume,
- Kinder-Spielräume,
- Saunaräume,
- Waschküchen,
- Kellerabteile,
- Müllräume und ähnliches.

Diese Räume müssen stufenlos oder barrierefrei erreichbar sein.

Zum Beispiel über Rampen oder Lifte.

- Die Regeln für anpassbare Wohnungen und Barrierefreiheit passen anscheinend nicht zusammen.
Deswegen gibt es immer wieder Probleme.
Das muss geändert werden.